



Satzung

In der geänderten Fassung vom 21.01.2011

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1)

Der am 15.10.1993 in Rees gegründete Radsport-Verein führt den Namen RC. Tornado Rees 94 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Rees. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

(2)

Der Verein „RC. Tornado Rees 94 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs- und Breitensports. Der Satzungszweck wird erfüllt durch Schaffung der Rahmenbedingungen hierfür wie Trainingsangebot, Veranstaltung von und Begleitung (Kinder und Jugendliche) zu Wettkämpfen, Sportversicherung, Einbindung in die Organisationsstrukturen der Verbände auf allen Ebenen bis zum Bund und Nutzung derer Sportangebote.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwilige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein hat eine Vereins- und Jugendordnung.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Vorsitzender: Horst Germann

Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter: RC. Tornado Rees 94 e.V.

Kreditinstitut: Stadtparkasse Emmerich-Rees

IBAN/BIC: DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR



(2)

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zu richten.

(2)

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wegen vereinschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit,
- bei Verstoß gegen die Sponsorenregelung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Vorsitzender: Horst Germann

Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter: RC. Tornado Rees 94 e.V.

Kreditinstitut: Stadtparkasse Emmerich-Rees

IBAN/BIC: DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR



§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

(1)

Der jährlich zu errichtende Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden bei Neufestlegung und Änderung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Betrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

(3)

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Vorsitzender: Horst Germann

Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter:

Kreditinstitut:

IBAN/BIC:

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Stadtsparkasse Emmerich-Rees

DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR



(2)

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

(4)

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Mitarbeiterkreis,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechen-

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Vorsitzender: Horst Germann

Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter:

Kreditinstitut:

IBAN/BIC:

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Stadtparkasse Emmerich-Rees

DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR



der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in elektronischer Form (E-Mail) an jedes Vereinsmitglied, soweit eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben worden ist, ansonsten in Schriftform. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.

(5)

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Vorsitzender: Horst Germann

Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter:

Kreditinstitut:

IBAN/BIC:

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Stadtsparkasse Emmerich-Rees

DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR



(8)

Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern,
- vom Vorstand.

(9)

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10)

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Abteilungsleiter,
- Kassenprüfer.

RC. Tornado Rees 94 e.V.
Vorsitzender: Horst Germann
Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter: RC. Tornado Rees 94 e.V.
Kreditinstitut: Stadtparkasse Emmerich-Rees
IBAN/BIC: DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR



§ 10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Fachwarten.

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend eines Vereins gewählt (vgl. 6. Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschrift der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder vier Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn Dreiviertel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

RC. Tornado Rees 94 e.V.
Vorsitzender: Horst Germann
Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter: RC. Tornado Rees 94 e.V.
Kreditinstitut: Stadtparkasse Emmerich-Rees
IBAN/BIC: DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR



Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Bewilligung von Ausgaben.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Ausgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören:

Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Vorsitzender: Horst Germann

Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter:

Kreditinstitut:

IBAN/BIC:

RC. Tornado Rees 94 e.V.

Stadtsparkasse Emmerich-Rees

DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR



§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrzahl von Neunzehntel beschlossen hat oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neunzehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Rees mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung in ihrer geänderten Fassung wurde in der am 21. Januar 2011 durchgeführten Mitgliederversammlung genehmigt.

(Horst Germann) (Stefan te Baay)
1. Vorsitzender Geschäftsführer

RC. Tornado Rees 94 e.V.
Vorsitzender: Horst Germann
Geschäftsführer: Stefan te Baay

Begünstigter: RC. Tornado Rees 94 e.V.
Kreditinstitut: Stadtparkasse Emmerich-Rees
IBAN/BIC: DE60 3585 0000 0000 2854 45 • WELADED1EMR